



HESSISCHER LANDTAG

08. 10. 2020

Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) vom 10.09.2020

Förderung von Feuerwehrbooten sowie notwendigen Zubehörs

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Gemeinde Weinbach benötigt für die Freiwillige Feuerwehr in Ihrem direkt an der Lahn gelegenen Ortsteil Gräveneck ein Feuerwehrboot nebst Zubehör, um auf alle denkbaren Einsätze gut vorbereitet und angemessen ausgerüstet zu sein. Nach Gesprächen vor Ort im Rahmen meiner Sommertour ergeben sich hinsichtlich der Anschaffung und Förderung folgende Fragen.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Der Tenor der Fragestellung lässt darauf schließen, dass beim Land Versäumnisse oder Defizite hinsichtlich der angemessenen Ausrüstung der Gemeinde gesehen werden. Leider werden nicht die konkreten, bei einer Sommertour aufgenommenen Vorwürfe vorgetragen. Vielmehr werden daraus Fragen abgeleitet, die nur erahnen lassen, was beanstandet worden sein könnte.

Ich möchte deshalb zunächst darauf hinweisen, dass Aufgabenträger im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe nach § 3 Abs. 1 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) die Gemeinden sind, die u.a. in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten haben.

Sie werden entsprechend § 4 Abs. 1 HBKG von den Landkreisen bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben beraten und unterstützt. Darüber hinaus sorgen die Kreise für Einrichtungen und Anlagen des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Kreisgebiet zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren, erarbeiten eine überörtliche Planung, schreiben diese fort und tragen die bei der Durchführung der Maßnahmen gegenüber den örtlichen Bedürfnissen anfallenden Mehrkosten einschließlich der Unterhaltungskosten mit Ausnahme der Personalkosten. In diesen Bereich fallen auch Aufgaben der Gefahrenabwehr auf Bundeswasserstraßen wie der Lahn.

Aufgabe des Landes ist nach § 5 Abs. 1 HBKG, die Gemeinden und die Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Die Unterstützung, auf die die Fragestellung abzielt, liegt im Bereich der Brandschutzförderung im Sinne des § 5 Abs. 2 i.V.m. § 23 HBKG.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Zuwendungen zunächst beantragt werden müssen. In der Regel wird nicht mehr bewilligt, als vom Zuwendungsempfänger beantragt. Weil die Antragstellerin aber von extrem niedrigen Gesamtkosten ausging, wurden die zuwendungsfähigen Ausgaben im Fall des Feuerwehrbootes für die Gemeinde Weinbach jedoch durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) noch etwas aufgestockt, was auch positive Wirkung auf die Zuwendungshöhe hatte.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Was wurde seitens der Kommune Weinbach für die Freiwillige Feuerwehr zur Förderung durch das Land wann beantragt und mit welchem Ergebnis?

Die Gemeinde Weinbach hat mit Antrag vom 16.08.2016 für das Jahr 2017 eine Zuwendung i.H.v. 7.999,69 € bei erwarteten Gesamtkosten von 21.972,25 € zur Erstbeschaffung eines Rettungsbootes mit Trailer zum Einsatz auf der Bundeswasserstraße Lahn beantragt.

Der Antrag wurde nach Maßgabe der Brandschutzförderrichtlinie über den Landkreis an das HMdIS weitergeleitet. Der Kreis befürwortete die Maßnahme und gab ihr die Priorität 1 auf der Liste aller zur Förderung im Jahr 2017 beantragten Fahrzeuge.

Am 10.05.2017 erhielt die Gemeinde Weinbach eine Zwischennachricht vom HMdIS, in der ihr eine Zuwendung in Höhe von 11.250 € bei zuwendungsfähigen Ausgaben von 25.000 € für die Beschaffung eines Rettungsbootes RTB 2 nach DIN 14961 (Boote für die Feuerwehr) in Aussicht gestellt wurde.

Nachdem die Gemeinde Weinbach mit Schreiben vom 21.08.2017 erklärte, die Fördervoraussetzungen zu erfüllen und auch die notwendigen Haushaltsmittel bereitstellen zu können, wurde die Maßnahme mit Bescheid vom 31.08.2017 bewilligt.

Parallel dazu wurde die Fachabteilung des HMdIS am 08.08.2017 durch den Kreisbrandinspektor in die Abstimmung auf fachlicher Ebene einbezogen. Ziel war es, ein zur Aufgabenerfüllung geeignetes Feuerwehrboot zu finden, das gleichzeitig zu den örtlichen Gegebenheiten passt. Die Gemeinde wollte ohne Bootseinlassstelle auskommen können. Am 06.10.2017 fand ein Ortstermin unter Beteiligung von Verwaltung und Feuerwehr der Gemeinden Weinbach und Villmar, Kreisbrandinspektor, Regierungspräsidium Gießen, Unfallkasse Hessen, Technischem Prüfdienst Hessen sowie der Fachabteilung des HMdIS statt. Dabei konnten sich die Anwesenden auch einen Eindruck von der Eignung eines Luftkissenbootes verschaffen, das dort praktisch erprobt wurde. Wie von der Gemeinde Weinbach am 18.09.2020 mitgeteilt wurde, verzögerte sich die Beschaffung des Bootes aus verschiedensten Gründen. Die Beschlussfassung des Gemeindevorstands über eine Auftragsvergabe sei für den 29.09.2020 geplant.

Frage 2. Sofern die Errichtung einer Bootseinlassstelle für das Feuerwehrboot in die Lahn nicht gefördert wurde, weshalb erfolgte auf welcher rechtlichen Grundlage keine Förderung?

Eine Landeszuwendung zur Errichtung einer Bootseinlassstelle wurde von der Gemeinde Weinbach nicht beantragt. Auf eine solche sollte, wie zur Frage 1 bereits ausgeführt, auch möglichst verzichtet werden. Im Übrigen liegt es nicht im alleinigen Ermessen eines Anliegers, ob eine Bootseinlassstelle in einer Bundeswasserstraße geschaffen wird. Vielmehr bedürfte ein derartiges Vorhaben insbesondere die Genehmigung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

Frage 3. Wie soll nach Einschätzung der Landesregierung der Einsatz eines Feuerwehrbootes ohne Einlassstelle möglich sein?

Ob für ein Feuerwehrboot eine Einlassstelle oder eine andere Wasserungshilfe wie z.B. eine Kraneinrichtung benötigt wird, ist insbesondere vom Gewicht des Bootes abhängig. Feuerwehrboote nach DIN 14961 können auch als Schlauchboote ausgeführt und tragbar sein, wenn Größe und Ausstattung an diesem Ziel ausgerichtet sind.

In der Regel kann aber auf vorhandene Einlassstellen zurückgegriffen werden, die jedoch nicht immer zwingend in der Gemarkung der Gemeinde liegen, die das Feuerwehrboot betreibt. In diesen Fällen müssen Boote zunächst auf ihrem Trailer zur jeweiligen Einlassstelle transportiert werden.

Frage 4. Sofern ein notwendiger Transportanhänger für Boote nicht gefördert wurde, wie soll ein Transport des Feuerwehrbootes an die Einsatzstellen möglich sein?

Ein Bootsanhänger gehört grundsätzlich zu einem Feuerwehrboot, die Kosten sind in den zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt.

Frage 5. Sofern die Landesregierung generell nur Boote für die Feuerwehren und nicht das zur Verwendung notwendige Zubehör fördert, wie soll diese Art der Förderung eine Hilfe für die betroffenen Kommunen sein, wenn diese auf allen weiteren Kosten alleine sitzen bleiben?

Feuerwehrboote nach DIN 14961 werden grundsätzlich mit der normativ vorgeschriebenen Beladung sowie, wie bereits zu Frage 4 ausgeführt, dem zum Transport notwendigen Bootstrailer gefördert. Somit werden alle zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Bootes notwendigen Bestandteile berücksichtigt.

Frage 6. Beabsichtigt sie eine Änderung der Förderrichtlinien, um künftig auch notwendiges Zubehör für Feuerwehrboote in Hessen fördern zu können?

Wie bereits zu Frage 5 ausgeführt, werden Feuerwehrboote mit dem nach DIN 14961 notwendigen Zubehör gefördert. Ein Anlass zur Änderung der Brandschutzförderrichtlinie ist somit nicht gegeben. Diesbezügliche Wünsche wurden auch nicht im Anhörungsverfahren zur Novellierung der Brandschutzförderrichtlinie vorgetragen, das gerade erst im Jahr 2019 durchgeführt worden ist.

Wiesbaden, 1. Oktober 2020

Peter Beuth